



Reglement über das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Dienstkleidern der Ge- meinde Bauma

vom 8. Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Artikel	Seite
Grundlagen	1	4
Zweck	2	4
Übergeordnetes Recht	3	4
II. Anwendungsbereich	Artikel	Seite
Betriebe	4	4
Mitarbeitende	5	4
III. Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin	Artikel	Seite
Pflichten der Arbeitgeberin	6	5
IV. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden	Artikel	Seite
Pflichten der Mitarbeitenden	7	5
Rechte der Mitarbeitenden	8	5
V. Beschaffung, Verteilung, Kontrolle	Artikel	Seite
Beschaffung	9	6
Zuteilung	10	6
Kontrolle	11	6
VI. Abgabe	Artikel	Seite
Eigentum	12	6
Teilzeitbeschäftigte	13	6
Zuteilung fabrikneuer Ausrüstungsgegenstände	14	6
VII. Unterhalt, Pflege	Artikel	Seite
Zustand	15	6
Abänderung	16	6
VIII. Rückgabe	Artikel	Seite
Bei Dienstaustritt	17	7
Unbrauchbare oder fehlende Ausrüstungsgegenstände	18	7



IX. Verstösse
Verstösse

Artikel	Seite
19	7

X. Inkrafttreten
Inkrafttreten

Artikel	Seite
20	7



I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen	<p>Art. 1 Die rechtliche Grundlage für dieses Reglement bildet Art. 26, Ziff. 2 und Art. 27 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Dieses Reglement ordnet die unentgeltliche Abgabe von Ausrüstungsgegenständen (Persönliche Schutzausrüstung [PSA] und Dienstkleider) an Mitarbeitende der Betriebe gemäss Art. 4 durch die Gemeinde Bauma als Arbeitgeberin.</p>
Übergeordnetes Recht	<p>Art. 3 Dieses Reglement stützt sich auf folgende Erlasse:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unfallversicherungsgesetz (UVG)- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)- Bauarbeitenverordnung (BauAV)- Arbeitsgesetz (ArG)- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3)- Verfügung des Eidgenössischen Departements des Inneren über die technischen Massnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten, die durch chemische Stoffe verursacht werden

II. Anwendungsbereich

Betriebe	<p>Art. 4 Als Betriebe im Sinne dieses Reglements gelten abschliessend die folgenden Bereiche der Gemeinde Bauma:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeindebetriebe (Werkhof, Friedhofgärtner, Wasserversorgung)- ARA / Entwässerung
Mitarbeitende	<p>Art. 5 ¹Mitarbeitende im Sinne dieses Reglementes sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) alle Mitarbeitenden der Betriebe gemäss Art. 4, die befristet oder unbefristet in einem Voll- oder Teilzeitpensum, fest oder im Stundenlohn angestellt sind.b) die Lernenden dieser Betriebe, soweit das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen nicht eine anders lautende Regelung vorsehen.c) Personen, die bei den Betrieben ein Praktikum absolvieren (Praktikanten und Praktikantinnen).d) Zivildienstleistende oder Personen aus Beschäftigungsprogrammen, welche Arbeiten für die Betriebe ausführen. <p>²Mit Ausnahme der Mitarbeitenden gemäss Art. 5, Abs. 1, lit. d findet dieses Reglement keine Anwendung auf Personen, die nicht in einem Anstellungs-, sondern in einem Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehen oder durch Dritte besoldet sind.</p>



III. Rechte und Pflichten der Arbeitgeberin

Pflichten der Arbeitgeberin	<p>Art. 6</p> <p>¹Die Arbeitgeberin trifft alle zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten erforderlichen Massnahmen (UVG, Art. 82).</p> <p>²Die Arbeitgeberin sorgt dafür, dass die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) jederzeit bestimmungsgemäss verwendet wird (VUV, Art. 5).</p> <p>³Die Arbeitgeberin trägt die Kosten der von ihr zu treffenden Massnahmen zur Wahrung der Arbeitssicherheit, also auch für die PSA (VUV, Art. 90).</p> <p>⁴Die Arbeitgeberin schützt auch Aushilfen und Mitarbeitende in der Probezeit vor Unfällen und Berufskrankheiten und stellt diesen die notwendige PSA zur Verfügung stellen.</p>
-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

Pflichten der Mitarbeitenden	<p>Art. 7</p> <p>¹Mitarbeitende sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die Arbeitgeberin in der Durchführung der Unfallverhütungs- und der Gesundheitsschutzvorschriften zu unterstützen. Sie haben die Weisungen der Arbeitgeberin in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu befolgen (VUV, Art. 11).</p> <p>²Mitarbeitende sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten PSA zu benützen und ihre Wirksamkeit nicht zu beeinträchtigen (VUV, Art. 11).</p> <p>³Mitarbeitende sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Dienstkleidung bei der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit zu tragen.</p> <p>⁴Die Mitarbeitenden haben jederzeit die Weisungen der Arbeitgeberin in Bezug auf die Arbeitssicherheit zu befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln zu berücksichtigen.</p>
Rechte der Mitarbeitenden	<p>Art. 8</p> <p>¹Den Mitarbeitenden steht in Fragen der Arbeitssicherheit ein Mitspracherecht zu. Das Mitspracherecht umfasst den Anspruch auf frühzeitige und umfassende Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor die Arbeitgeberin einen Entscheid trifft.</p> <p>²Die Arbeitgeberin begründet ihren Entscheid, wenn sie den Einwänden und Vorschlägen der Mitarbeitenden nicht oder nur teilweise Rechnung trägt.</p> <p>³Anregungen und Vorschläge, welche das Dienstkleidersortiment betreffen, sind an den Leiter oder die Leiterin der Gemeindebetriebe zu richten.</p>



V. Beschaffung, Verteilung, Kontrolle

Beschaffung	Art. 9 Der Leiter oder die Leiterin der Gemeindebetriebe beschafft die Ausrüstungsgegenstände für die Mitarbeitenden der Betriebe. Insbesondere ist auf die qualitativen Bedürfnisse der verschiedenen Arbeitsgebiete zu achten.
Zuteilung	Art. 10 Die Zuteilung der Ausrüstungsgegenstände erfolgt einmal pro Jahr (in der Regel im Februar).
Kontrolle	Art. 11 Über die abgegebenen Ausrüstungsgegenstände ist eine Kontrolle zu führen.

VI. Abgabe

Eigentum	Art. 12 Abgegebene Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum der Arbeitgeberin.
Teilzeitbeschäftigte	Art. 13 Teilzeitlich beschäftigte Mitarbeitende haben Anspruch auf Dienstkleider im angemessenen Verhältnis zur Arbeitszeit.
Zuteilung fabrikneuer Ausrüstungsgegenstände	Art. 14 Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung fabrikneuer Ausrüstungsgegenstände.

VII. Unterhalt, Pflege

Zustand	Art. 15 ¹ Die Mitarbeitenden haben den Ausrüstungsgegenständen Sorge zu tragen und diese in sauberem Zustand zu halten. ² Nicht mehr gebrauchsfähige Ausrüstungsgegenstände werden durch die Arbeitgeberin ersetzt. ³ Ausrüstungsgegenstände, die durch unsachgemässe Behandlung oder mutwilliges Beschädigen unbrauchbar gemacht worden sind, werden zu Lasten des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ersetzt.
Abänderung	Art. 16 Ausrüstungsgegenstände dürfen weder in Form noch in Beschaffenheit abgeändert werden.



VIII. Rückgabe

Beendigung des Anstellungsverhältnisses	Art. 17 Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses haben die Mitarbeitenden die Ausrüstungsgegenstände gereinigt zurückzugeben. Gegen eine angemessene Entschädigung dürfen sie diese behalten.
Unbrauchbare oder fehlende Ausrüstungsgegenstände	Art. 18 Für unbrauchbare oder fehlende Ausrüstungsgegenstände ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin haftbar. Diese müssen bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses in bar vergütet werden.

IX. Verstösse

Verstösse	Art. 19 ¹ Verstösse gegen die Verpflichtung zu Benützung der PSA gelten als Arbeitsverweigerung und haben personalrechtliche Massnahmen bis hin zur Entlassung zur Folge. ² Verstösse gegen die Weisung zum Tragen der Dienstkleidung werden erstmalig mit einer Ermahnung, danach mit einem schriftlichen Verweis oder anderen personalrechtlichen Massnahmen geahndet.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

X. Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 20 Dieses Reglement tritt am 8. Februar 2023 in Kraft. Sämtliche mit ihm in Widerspruch stehende Bestimmungen in Reglementen und Beschlüssen werden damit aufgehoben.
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Genehmigt vom Gemeinderat
am 8. Februar 2023 (z.B. GRB 2012-999)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber